

Samtgemeinde Bothel  
Horstweg 17  
27386 Bothel

Manfred Radtke  
Am Kamp 31  
27356 Rotenburg  
Fon: 04261/69 67  
Mail: [bund.rotenburg@bund.net](mailto:bund.rotenburg@bund.net)  
Web: <http://rotenburg.bund.net>

6. Oktober 2016

**Stellungnahme zum geplanten Bau einer Reststoffbehandlungsanlage mit  
Bereitstellungshalle in Bellen  
Antragsteller: ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisgruppe Rotenburg des BUND gibt im Namen des Landesverbandes Niedersachsen des BUND zum geplanten Vorhaben und zum Genehmigungsantrag die folgende Stellungnahme ab.

Falls erforderlich, kann Vollmacht nachgereicht werden.

**Zu Abschnitt 1.1: Genehmigungsantrag oder Anzeige nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz**

Gem. Punkt 5 ist eine UVP-Pflicht im Einzelfall vorgeschrieben. Dort heißt es:

*"Die Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. **Eine UVP ist demnach erforderlich, die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind im Kapitel 14.2 beigelegt.**"*

**Der BUND stellt fest, dass es im Abschnitt 14.2 keine Unterlagen zur UVP gibt!**

Unter Punkt 9 des gleichen Abschnitts heißt es:

*"Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG erforderlich. Diese wurde bereits im Vorfeld durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, **dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.**"*

Die gleiche Aussage findet sich in Abschnitt 14.1 (Klärung des UVP-Erfordernisses).

**Wie kommen diese unterschiedlichen Aussagen zustande?**

Weitere Erläuterungen zur UVP s. Hinweise zum Abschnitt 14.4.

### **Zu Punkt 1.2.3.3: Auswirkungen des Betriebs der Reststoffbehandlungsanlage**

#### Luftschadstoffe

Dort heißt es:

*"Der Abluftstrom beider Filter wird jeweils auf die entsprechenden Parameter überwacht. Die Grenzwerte der TA Luft ... werden dabei unterschritten."*

**Es fehlt eine Auflistung derjenigen Schadstoffe, die von den Filtern nicht aufgefangen werden können und deshalb in die Umgebungsluft abgegeben werden.**

### **Zu Abschnitt 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe**

Die zu behandelnden Abwässer können radioaktive Stoffe enthalten. Sie sind nach TRGS 510 in Lagerklasse 7 eingeordnet.

**Es ist daher unwahrscheinlich, dass keine Strahlenemissionen auftreten.**

### **Zu Abschnitt 4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen**

Dort heißt es:

*"Zwischen den Aktivkohlefiltern befindet sich eine Gasmessung (PID-Prinzip) zur Erfassung der Schadstoffe."*

**Eine Ermittlung der Schadstoffarten ist mit dieser Methode nicht möglich. Eine Überwachung anderer möglicher Emissionspfade findet nicht statt.**

### **Zu Abschnitt 7.1: Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz**

Dort heißt es:

*"Vor Inbetriebnahme der Anlage wird die zuständige Feuerwehr in die Örtlichkeiten ... eingewiesen. Es liegt ein aktueller Alarm- und Gefahrenabwehrplan vor, ebenso werden die Anforderungen der Störfallverordnung erfüllt."*

**Es ist nicht ersichtlich, welche Feuerwehr bei einem Störfall eingesetzt werden soll. Es ist für den BUND daher auch nicht nachprüfbar, ob die erforderliche Ausrüstung vorhanden ist.**

**Außerdem enthalten die Antragsunterlagen weder einen Alarm- noch einen Gefahrenabwehrplan.**

### **Zu Abschnitt 11: Umgang mit Löschwasser - Unterschiedliche Angaben**

In den Antragsunterlagen gibt es unterschiedliche Angaben zum Verbleib von Löschwasser.

- Abschnitt 11.2, Punkt 13: Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen **nicht vorhanden**
- Abschnitt 11.4, Punkt 11: Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen **nicht vorhanden**
- Abschnitt 11.5, Punkt 6: Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen **vorhanden**

**Warum gibt es diese verschiedenen Aussagen?**

Lt. den Zeichnungen auf den Seiten 168 und 290 sind an den Ausgängen der Bereitstellungshalle und des Reststoffbehandlungsgebäudes Löschwasserbarrieren vorgesehen.

**Es fehlen die Angaben, wie viel Löschwasser dadurch maximal zurückgehalten werden kann.**

#### **Zu Abschnitt 12.4 Baubeschreibungen**

Zur Stromversorgung heißt es:

*"Die Stromversorgung der Reststoffbehandlungsanlage erfolgt aus einer der nächstgelegenen Trafostationen."*

**Was passiert bei einem Stromausfall?**

#### **Zu Abschnitt 13.1: Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz**

Hier fehlen dem BUND insbesondere zu Punkt 11. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter) konkrete Angaben. Sie wären z. B. Grundlage für die UVP-Vorprüfung.

#### **Zum Abschnitt 14.4: Sonstiges**

Dieser Abschnitt enthält ein Schreiben des LBEG vom 24.11.2015. Demnach hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine UVP-Pflicht **nicht** besteht.

**Diese Aussage steht im Widerspruch zur Feststellung in Abschnitt 1.1, wonach eine UVP erforderlich ist.**

Nach § 3a UVPG muss in einem gerichtlichen Verfahren **nachprüfbar** sein, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis **nachvollziehbar** ist. Nach § 3c ist die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung zu **dokumentieren**.

Eine UVP ist bereits dann erforderlich, wenn die **abstrakte** Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen besteht. Bei der überschlägigen Vorprüfung darf nicht der Prüfungsmaßstab der nachgelagerten Umweltverträglichkeitsprüfung herangezogen werden. Nicht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der tatsächlichen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Umweltauswirkungen ist heranzuziehen. **Vielmehr reicht die abstrakte/generelle Möglichkeit des Eintritts nachteiliger Auswirkungen aus, um eine UVP-Pflicht anzunehmen.**

Planungen, denen eine fehlerhafte UVP-Vorprüfung zugrunde liegt, leiden an einem Verfahrensfehler. Sie scheitern regelmäßig vor Gericht. Wir verweisen u. a. auf folgende Urteile:

- OVG NRW, Beschluss vom 23.7.2014, - 8 B 356/14
- OVG Rheinland-Pfalz vom 02.04.2014 - 1 B 10249/14
- VG Osnabrück 3. Kammer, vom 29.07.2015 - 3 A 46/13
- BayVG Würzburg, Beschluss, 27.03.2015 - W S 15.155

Der BUND verweist auch auf den *"Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten"* des BMUB, Abschnitt 2.5. Danach **dokumentiert** die zuständige Behörde das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in einem allgemein zugänglichen Protokoll **in begründeter und inhaltlich nachvollziehbarer Weise** (u. a. für ggf. erfolgende gerichtliche Kontrolle).

Die gleiche Vorgabe macht die "Arbeitshilfe zu Vorprüfung des Einzelfalls des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz." Lt. Anlage sind die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt insbesondere hinsichtlich der einzelnen Kriterien **überschlägig zu beschreiben**.

**Der vorliegende Antrag enthält diese Beschreibungen nicht. Es ist daher für den BUND nicht nachprüfbar, wie das LBEG zu der Einschätzung kommt, dass keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können.**

Als Zweck der UVP sagt § 1 UVPG, sie solle sicherstellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt **frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet** sowie bei der behördlichen Genehmigung so früh wie möglich berücksichtigt werden. Ausdrücklich benennt das Gesetz die „**wirksame Umweltvorsorge**“ als seinen Zweck und bezieht sich damit auf den Vorsorgegrundsatz, nach dem Umweltbelastungen möglichst vermieden werden sollen, statt sie nachträglich zu bekämpfen.

**Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Unterlagen zur UVP nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Zudem enthält der Genehmigungsantrag widersprüchliche Aussagen. Außerdem fehlen teilweise Angaben, die eine Prüfung des Antrags nicht zulassen.**

**Der BUND lehnt den vorliegenden Antrag von Exxon Mobil daher ab.**

Mit freundlichen Grüßen

